



Handreichung

2. Auflage, Juli 2020

Die Beschäftigungsduldung



Diese Arbeitshilfe entstand im Rahmen des Projekts „Aktiv für Flüchtlinge“
Gefördert durch



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik



UNO-Flüchtlingshilfe

Deutschland für den UNHCR.

Einführung

Ende 2018 hatten über 180.000 Menschen in Deutschland eine sogenannte „Duldung“. Eine Duldung bedeutet, dass die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt ist. Ein solcher Status ist in der Regel mit vielen Unsicherheiten und Einschränkungen verbunden. Es gibt einige Wege, von der Duldung in einen festen Aufenthalt zu kommen. Dazu zählen die sogenannten „Bleiberechtsregelungen“ nach §§ 25a und 25b AufenthG, der Härtefallantrag (§ 23a AufenthG) sowie die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG).

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es eine weitere Bleibeperspektive für Personen mit „Duldung“, die schon seit längerem in Deutschland arbeiten und einige weitere Voraussetzungen erfüllen: die sogenannte „Beschäftigungsduldung“ (§ 60d AufenthG).

Diese Broschüre erklärt, was die Beschäftigungsduldung ist, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit sie erteilt werden kann, und wie die Beschäftigungsduldung zu einer Aufenthaltserlaubnis führt.

Für eine Erstberatung können Sie sich an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg wenden. Dieser vermittelt dann ggf. zur weitergehenden Beratung und Begleitung an eine Beratungsstelle bei Ihnen vor Ort.

1. Die Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG stellt eine besondere Form der Duldung nach § 60 Abs. 2 Satz 3 AufenthG aus dringenden persönlichen Gründen für nachhaltig beschäftigte Personen dar. Diese Möglichkeit steht nicht nur Fachkräften offen, sondern ist unabhängig von dem Vorliegen eines Berufsabschlusses.

Beschäftigungsduldungen können seit dem 1. Januar 2020 bis zum 30. Dezember 2023 erteilt werden, es handelt sich also um eine zeitlich befristete Regelung. Im Gegensatz zur Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) schließt die Beschäftigungsduldung auch den*die ausreisepflichtigen Ehe-/Lebenspartner*in sowie die in familiärer Lebensgemeinschaft mit dem*der Antragsteller*in lebenden minderjährigen ledigen Kinder ein, wenn alle Voraussetzungen vorliegen (siehe 2.). Für die antragstellende Person und deren Partner*in gilt, dass die Beschäftigungsduldung nur bei einer Einreise nach Deutschland bis zum 1. August 2018 erteilt werden kann. Die Beschäftigungsduldung wird für 30 Monate erteilt. Auf ihre Erteilung besteht in der Regel ein Anspruch, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, die zuständige Ausländerbehörde hat also grundsätzlich kein Ermessen.

2. Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung

Es müssen viele Voraussetzungen erfüllt sein, um die Beschäftigungsduldung zu erhalten. Diese werden nun erläutert. Dabei wird jeweils darauf eingegangen, ob nur die in Beschäftigung befindliche Person die Voraussetzung erfüllen muss oder auch deren Ehe-/Lebenspartner*in und/oder die minderjährigen Kinder.

Die Voraussetzungen sind in § 60d Abs. 1 AufenthG geregelt, im Gesetzestext finden sie sich unter der jeweiligen Nummer (abgekürzt: Nr.). Zur besseren Nachvollziehbarkeit werden die Kriterien im Folgenden entsprechend der Reihenfolge im Gesetz dargestellt.

Nr. 1: Geklärte Identitäten

Für die Erteilung der Beschäftigungsduldung müssen die Identitäten der beschäftigten Person sowie ihres*r Ehe-/Lebenspartner*in innerhalb einer bestimmten Frist geklärt sein, die Identitätsklärung der Kinder ist dagegen keine Erteilungsvoraussetzung für die Beschäftigungsduldung. Die Fristenregelung sieht wie folgt aus:

Wenn die Person bis zum 31. Dezember 2016 eingereist ist und am 1. Januar 2020 seit 18 Monaten in einem Beschäftigungsverhältnis von mindestens 35 Wochenstunden (siehe Nr. 3) stand, muss die Identität bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein.

Wenn die Einreise nach Deutschland bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und am 1. Januar 2020 kein Beschäftigungs-

verhältnis bestand, das seit 18 Monaten andauerte und mindestens 35 Wochenstunden umfasste (siehe Nr. 3), muss die Identität bis zum 30. Juni 2020 geklärt worden sein.

Wenn die Einreise nach Deutschland zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 1. August 2018 erfolgt ist, muss die Identität ebenfalls bis zum 30. Juni 2020 geklärt worden sein.

Werden die Identitäten erst nach der jeweiligen Frist geklärt, gilt die Frist trotzdem als gewahrt, wenn man allen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Dafür muss man nachweisen, dass man innerhalb der Frist alles getan hat, was erforderlich und zumutbar war, um die Identität zu klären. Wenn die Person alles Erforderliche und Zumutbare getan hat, um die Identität zu klären, diese jedoch unverschuldet erst nach der Frist geklärt wird, bleibt der Regelanspruch auf Beschäftigungsduldung erhalten.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, das für die Erteilung von Duldungen zentral zuständig ist, kann eine Beschäftigungsduldung aber auch ausstellen, obwohl die Frist nicht gewahrt wurde bzw. die Identität nicht geklärt werden kann, wenn die Person alle erforderlichen und zumutbaren Mitwirkungshandlungen erbracht hat (§ 60d Abs. 4 AufenthG). Wie streng oder großzügig das Ermessen hier ausgeübt werden wird, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen.

Zur Identitätsklärung können laut der Gesetzesbegründung neben dem Pass weitere amtliche Dokumente aus dem Herkunftsstaat mit biometrischen Merkmalen und Angaben zur Person mit Lichtbild (z.B. Führerschein) herangezogen werden. Liegen diese nicht vor, kann die Identität auch mit amtlichen Dokumenten ohne biometrische Angaben (z.B. Geburtsurkunde) geklärt werden, wenn auf Basis dieser Dokumente

der Pass oder Passersatzpapiere ausgestellt werden können. Grundsätzlich sollten aber sämtliche Dokumente, die die Identität belegen, vorgelegt werden.

Hinweis:

Um gegenüber der Behörde nachzuweisen, dass man den Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, sollte man alle Mitwirkungshandlungen gut dokumentieren. Dies bedeutet z.B., dass man eine andere Person als Zeuge oder Zeugin zum Botschaftsbesuch mitnimmt, Telefongespräche – z.B. mit Angehörigen im Heimatland – schriftlich unter Angabe eines Datums dokumentiert, Screenshots von Whatsapp-Nachrichten macht, Emails ausdruckt etc. Diese Nachweise müssen dann dem Regierungspräsidium Karlsruhe bzw. der lokalen Ausländerbehörde vorgelegt werden. Genauere Informationen hierzu finden sich in einer Broschüre des Thüringer IvAF-Netzwerks Bleibdran, das auf Deutsch unter www.fluechtlingsrat-thr.de/sites/fluechtlingsrat/files/pdf/Beratungshilfe/2019-09_Arbeitshilfe_Mitwirkungspflichten.pdf und auf Englisch unter <https://www.ibs-thueringen.de/wp-content/uploads/2019/11/Mitwirkung-Text-Englisch.pdf> zu finden ist.

Nr. 2: Zwölf Monate Vorduldungszeit

Die erwerbstätige Person (nicht deren Familienangehörige) muss mindestens zwölf Monate eine Duldung im Sinne von § 60a AufenthG haben. Zeiten, in denen eine Person kein Duldungspapier hatte, aber faktisch geduldet war (z.B. wegen Verzögerungen bei der Verlängerung der Duldung), werden hier angerechnet. Zeiten mit einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG), die erteilt wird, wenn Personen ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, werden dagegen nicht in die Vorduldungszeit eingerechnet (§ 60b Abs. 5 Satz 1 AufenthG).

Hinweis:

Hinweis: Wenn sämtliche Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung mit Ausnahme der Vorduldungszeit erfüllt sind, kann es sinnvoll sein, zur Überbrückung einen Härtefallantrag zu stellen.

Nr. 3: Anforderungen an die Beschäftigung

Die Beschäftigung muss sozialversicherungspflichtig sein und seit mindestens 18 Monaten mit einer regelmäßigen Wochenarbeitszeit von mindestens 35 Stunden ausgeübt worden sein. Bei Alleinerziehenden wird eine Wochenarbeitszeit von mindestens 20 Stunden verlangt.

Die 18 Monate Beschäftigung können auch bei mehreren Arbeitgeber*innen ausgeübt worden sein, die Wechsel dürfen aber nur kurzfristige Unterbrechungen, die die Person nicht selbst zu vertreten hat, mit sich bringen. Vor einem Jobwechsel ist dabei stets eine neue Beschäftigungserlaubnis einzuholen. Was genau kurzfristig bedeutet, ist gesetzlich nicht definiert. Eine Unterbrechung von mehr als drei Monaten wird man aber in der Regel nicht mehr als kurzfristig ansehen können. Längere Unterbrechungen, die auf die Covid 19-Pandemie zurückzuführen sind, können unter Umständen allerdings ebenfalls unschädlich sein. Wichtig zu wissen ist außerdem, dass die gesamte Beschäftigungszeit 18 Monate betragen muss, die Unterbrechungen also herausgerechnet werden müssen.

Die 35 Stunden Wochenarbeitszeit müssen von einer Person erfüllt werden (d.h. derjenigen, die den Antrag stellt), eine Kombination von Wochenarbeitszeiten der beiden Partner*innen ist nicht vorgesehen.

Nr. 4 und 5: Lebensunterhaltsicherung

Der Lebensunterhalt der beschäftigten Person muss innerhalb der letzten zwölf Monate vor Beantragung sowie zum Zeitpunkt der Beantragung gesichert gewesen sein. Außerdem muss der Lebensunterhalt auch prognostisch gesichert sein, es muss also wahrscheinlich sein, dass das Beschäftigungsverhältnis nicht von sehr kurzer Dauer ist. Die Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung bezieht sich nur auf die erwerbstätige Person, nicht auf deren Partner*in und Kinder.

Wichtig ist in diesem Kontext, dass auch alleinerziehende Personen, für die ja eine reduzierte Wochenarbeitszeit von 20 Stunden angelegt wird, mit der Beschäftigung ihren Lebensunterhalt sichern müssen.

Hinweis:

Da Sozialleistungen immer für die Bedarfsgemeinschaft als Ganzes gewährt werden, müssen bei im Familienverbund lebenden Antragsteller*innen Bedarf und Einkommen der antragstellenden Person gesondert berechnet werden. So muss z.B. der auf die erwerbstätige Person entfallende Mietanteil berechnet werden. Für Details wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle.

Nr. 6: Mündliche Deutschsprachkenntnisse auf A2-Niveau

Die antragstellende Person muss mündliche Sprachkenntnisse auf A2-Niveau vorweisen. Diese Voraussetzung ist in der Regel erfüllt, wenn ein Gespräch auf Deutsch mit der Ausländerbehörde ohne Dolmetscher*in möglich ist. Diese Voraussetzung betrifft nur die erwerbstätige Person. Erhöhte Anforderungen gelten, wenn die Ausländerbehörde eine Person zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet hat (siehe Nr. 11).

Nr. 7: Keine Verurteilung wegen einer Straftat

Die erwerbstätige Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner*in dürfen nicht wegen einer in Deutschland begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein. Die einzige Ausnahme sind ausländerspezifische Straftaten bis zu 90 Tagessätzen (z.B. illegaler Aufenthalt). Läuft derzeit ein Strafverfahren, wird die Entscheidung über die Erteilung der Beschäftigungsduldung bis zum Abschluss des Strafverfahrens ausgesetzt (§ 79 Abs. 4 AufenthG).

Nr. 8: Keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen

Nur wenn keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen bestehen und solche Netzwerke auch nicht unterstützt werden, kann die Beschäftigungsduldung erteilt werden. Diese Voraussetzung bezieht sich auf die antragstellende Person und deren Ehe-/Lebenspartner*in.

Nr. 9: Keine Ausweisungsverfügung oder Abschiebungsanordnung

Auch darf gegen die antragstellende Person keine Ausweisungsverfügung bzw. Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG bestehen.

Nr. 10: Schulbesuch und keine Straftaten der Kinder

Sind die in familiärer Lebensgemeinschaft mit der antragstellenden Person lebenden Kinder schulpflichtig, muss deren Schulbesuch (z.B. über Zeugnisse oder eine Schulbescheinigung)

gung) nachgewiesen werden. Außerdem dürfen die Kinder nicht zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr, die nicht zu Bewährung ausgesetzt wurde (§ 54 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG), oder wegen bestimmter Drogendelikte verurteilt worden sein.

Nr. 11: B1-Sprachniveau bei Verpflichtung zum Integrationskurs

Abweichend von Nr. 6 muss die antragstellende Person sowie deren Ehe-/Lebenspartner*in den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses, d.h. den Nachweis von B1-Sprachkenntnissen und das Bestehen des Orientierungskurstests mit der erforderlichen Punktzahl (§ 17 Abs. 2 Integrationskurs-VO), vorweisen, wenn die Ausländerbehörde ihn*sie zur Teilnahme verpflichtet hat. Ein Abbruch des Kurses ist nur unproblematisch, wenn dieser nicht von der Person selbst zu vertreten ist (z.B. wegen Krankheit oder Schwangerschaft).

3. Beantragung der Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung kann bei der lokalen Ausländerbehörde oder direkt beim Regierungspräsidium Karlsruhe beantragt werden. Eine bestimmte Form ist für den Antrag nicht erforderlich. Es empfiehlt sich, in einem Begleitschreiben (Muster beim Flüchtlingsrat erhältlich) zu erklären, warum man die Voraussetzungen erfüllt. Dem Duldungsantrag sollten Nachweise über die Beschäftigung(en), Sprachzertifikate sowie Schulbescheinigungen/-zeugnisse beigelegt werden.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe entscheidet über den Antrag. Wenn dem Antrag entsprochen wird, wird das in den Nebenbestimmungen der Duldung vermerkt. Die Duldung ist dann für 30 Monate gültig. Bei einer Ablehnung sollte ein schriftlicher Bescheid ergehen. Ist dies nicht der Fall, sollte man einen solchen anfordern. Gegen diesen Bescheid kann Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Fristen sind in der Rechtsmittelbelehrung genannt. Falls in einem Bescheid einmal keine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt sein sollte, beträgt die Klagefrist ein Jahr. In der Regel wird zur Sicherung des Aufenthalts zusätzlich ein Eilantrag erforderlich sein.

Wenden Sie sich für Fragen zu Rechtsmitteln unbedingt an eine*n Rechtsanwalt*anwältin.

Wechsel von der Ausbildungs- in die Beschäftigungsduldung?

Gerade wenn sich herausstellt, dass eine Person, die eine Ausbildungsduldung besitzt, die Ausbildung nicht schaffen wird, stellt sich gelegentlich die Frage, ob es möglich ist, von der Ausbildungs- zur Beschäftigungsduldung zu wechseln. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, spricht nichts dagegen. In der Praxis dürfte allerdings vor allem die Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung häufig ein Knackpunkt sein, da die betroffene Person in den vorherigen zwölf Monaten (also in dem Zeitraum, in dem er oder sie in Ausbildung war) den Lebensunterhalt gesichert haben muss. Die geforderte Mindestwochenarbeitszeit dürfte dagegen seltener ein Problem sein, da laut § 15 Abs. 2 BBiG die Berufsschulzeit als Arbeitszeit angerechnet wird. Hier sollte man im Ausbildungsvertrag nachschauen, welche Wochenarbeitszeit festgehalten ist.

4. Widerruf der Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung wird vom Regierungspräsidium Karlsruhe widerrufen, wenn eine der in Nr. 1-10 genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Beispielsweise können nach Erteilung der Beschäftigungsduldung begangene Straftaten, der Verlust des Arbeitsplatzes oder ein Unterschreiten der geforderten Wochenarbeitszeit zum Widerruf der Beschäftigungsduldung führen. Wie unter 2. Nr. 3 dargelegt, sind allerdings nicht selbst verschuldete kurzfristige Unterbrechungen unschädlich, sodass eine kurze Zeit verbleibt, um sich eine neue Arbeitsstelle zu suchen.

Hinweis:

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, ist der Betrieb verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde bzw. dem Regierungspräsidium Karlsruhe zu melden (§ 60d Abs. 3 Satz 2 AufenthG) und auch der*die Inhaber*in der Beschäftigungsduldung muss dies anzeigen (analog zu § 82 Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Die Verletzung dieser Informationspflicht kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

5. Anschließende Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG

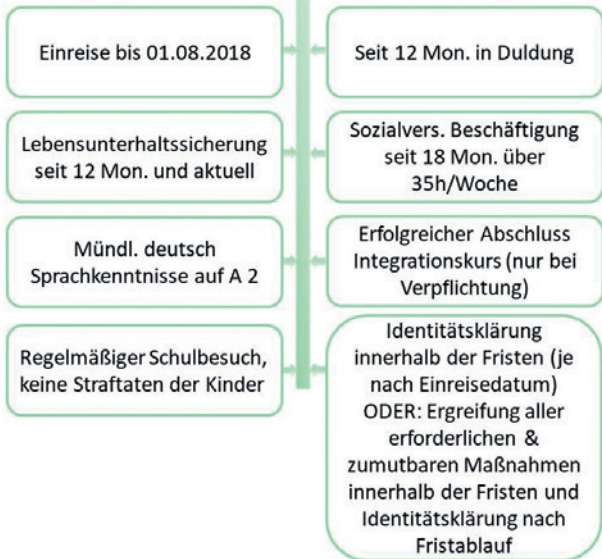
Wenn die erwerbstätige Person, ihr*e Ehe-/Lebenspartner*in und deren Kinder 30 Monate eine Beschäftigungsduldung haben, soll eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25b AufenthG erteilt werden. Die normalerweise für diese Aufenthaltserlaubnis in der Regel erforderlichen Voraufenthaltszeiten von sechs bzw. acht Jahren gelten in dieser Konstellation nicht. Erforderlich ist jedoch, dass alle Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung weiterhin erfüllt sind (§ 25b Abs. 6 AufenthG). Bestand die Möglichkeit, einen Integrationskurs zu besuchen, müssen außerdem schriftliche Deutschsprachkenntnisse auf A2-Niveau vorliegen; es ist ausreichend, wenn eine*r der Ehe-/Lebenspartner*innen diesen Nachweis erbringt. Es ist aktuell noch unklar, ob zusätzlich dazu auch die Voraussetzungen des § 25b Abs. 1 Satz 2 AufenthG (abgesehen von der Voraufenthaltszeit) erfüllt sein müssen. Für Alleinstehende dürften sich hieraus keine größeren Schwierigkeiten ergeben, bei Familien mit mehreren Kindern könnte die überwiegende Sicherung des Lebensunterhalts der gesamten Bedarfsgemeinschaft allerdings problematisch sein.

Wenn nach 30 Monaten die Voraussetzungen für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG noch nicht erfüllt sind, spricht § 79 Abs. 4 AufenthG dafür, dass die Beschäftigungsduldung verlängert werden kann.

Hinweis:

Wer eine Beschäftigungsduldung besitzt und die in § 25b Abs. 1 AufenthG beschriebenen Voraussetzungen erfüllt, kann schon vor Ablauf der 30 Monate eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 1 AufenthG erhalten. § 25b Abs. 6 AufenthG privilegiert Personen mit einer Beschäftigungsduldung, will aber nicht verhindern, dass sich nachhaltig integrierte Personen, die sich seit acht bzw. sechs Jahren in Deutschland aufhalten, auf § 25b Abs. 1 AufenthG berufen können.

Beschäftigungsduldung



Straftaten
(Ausnahme: >90
TS ausl.rechtl.
Straftaten)

Terrorbezüge/
-unterstützung

Ausweisungsver-
fügung

Abschiebungs-
anordnung (§58a
AufenthG)

Keine Beschäftigungsduldung

Kontakt



Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

Hauptstätter Str. 57

70178 Stuttgart

Telefon: 0711 / 55 32 83-4

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

Website: www.fluechtlingsrat-bw.de

Wichtiger Hinweis:

Dieses Informationsblatt wurde im Juli 2020 erstellt und gibt die zu diesem Zeitpunkt geltende Rechtslage wieder. Es beinhaltet nur einen Überblick (insbesondere über die Lage in Baden-Württemberg) und kann eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Wenden Sie sich deshalb im Einzelfall immer an den Flüchtlingsrat BW, Beratungsstellen und/oder Anwält*innen. Der Inhalt des Faltblatts gibt die Rechtsauffassung der Verfasser*innen wider.

Weitere Informationen finden Sie im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

www.aktiv.fluechtlingsrat-bw.de